

Satzung der Schützenjugend der St. Mauritiusbruderschaft Brandenburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gruppe der Schützenjugend ist eine organisatorisch selbständige Gliederung der St. Mauritius Schützenbruderschaft Bruderschaft Brandenburg.
- (2) Die Gruppe der Schützenjugend ist Teil der Bruderschaft. Ihr Ziel ist es, an den Idealen der Bruderschaft im Sinne des Leitsatzes
„Für Glaube, Sitte und Heimat“
- (3) im Rahmen der katholischen Jugendarbeit mitzuarbeiten und diesen für junge, christliche Menschen mit Leben zu erfüllen.
- (4) Diese Satzung dient der Festlegung der Organisationsstruktur der Gruppe der Schützenjugend in der Bruderschaft und ergänzt auf diese Weise die Satzung der Bruderschaft. Soweit die Satzung der Gruppe der Schützenjugend keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung der Bruderschaft entsprechend.
- (5) Die Gruppe der Schützenjugend handelt und beschließt im Einvernehmen der Bruderschaft und dieser Satzung eigenständig über ihre Arbeit.
- (6) Die Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die Gruppe der Schützenjugend verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Gruppe der Schützenjugend und für die Verbände, in welche diese eingegliedert ist (§ 1), verwendet werden. Zu den Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Veranstaltungsangebote und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (3) Fotos, auf denen ein Mitglied der Gruppe der Schützenjugend abgelichtet ist, dürfen ausschließlich zu Vereins- und Verbandszwecken verwendet werden. Hierzu zählen

insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet und in den Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes der Gruppe der Schützenjugend zulässig.

- (4) Das einzelne Mitglied der Gruppe der Schützenjugend kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Gruppe der Schützenjugend werden alle Mitglieder der Bruderschaft bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammengefasst.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft schließt innerhalb dieser Altersgrenze die Mitgliedschaft in der Gruppe der Schützenjugend ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Bruderschaft, sie endet automatisch mit dem Austritt aus der Bruderschaft oder mit der Vollendung des 24. Lebensjahres.

§ 4 Organe der Gruppe der Schützenjugend

Die Organe der Gruppe der Gruppe der Schützenjugend in der Bruderschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend
- b) Der Vorstand der Gruppe der Schützenjugend

§ 5 Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend

- (1) Die Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend besteht aus:
 - a) Dem Vorstand der Gruppe der Schützenjugend
 - b) Den Mitgliedern der Gruppe der Schützenjugend
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - f) Beschlussfassung über Veranstaltungen der Gruppe der Schützenjugend,

- g) Diskussion und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der inhaltlichen Aufgaben auf Bruderschaftsebene, insbesondere im gesellschaftlichen, kirchlichen und verbandspolitischen Bereich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (einschließlich des Absendetages) durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Jungschützenmeisters oder seines Stellvertreters stets beschlussfähig. Abgestimmt wird mit Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die vom Bezirksjungschützenrat gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sind stets berechtigt an den Mitgliederversammlungen der Gruppe der Schützenjugend teilzunehmen.

§ 6 Der Vorstand der Gruppe der Schützenjugend

- (1) Der Vorstand der Gruppe der Schützenjugend besteht aus:
- a) Dem Jungschützenmeister,
 - b) Dem Stellvertreter des Jungschützenmeisters,
 - c) Dem Schatzmeister,
 - d) Dem Schriftführer,
 - e) Dem Jungschützenpräses,
 - f) Dem amtierenden Jungschützenprinzen.
- (2) Der Jungschützenmeister, der Stellvertreter des Jungschützenmeisters, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der in § 4 Absatz 4 genannten Bestimmungen für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Wiederwahlen sind zulässig, ebenso die Betrauung einer Person mit mehreren Ämtern.
- (3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können alle Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden, auch soweit sie aufgrund ihres Alters nicht mehr der Gruppe der Schützenjugend angehören.

- (4) Der Präses der Bruderschaft ist gleichzeitig auch Präses der Gruppe der Schützenjugend. Er kann einen anderen Geistlichen mit der Aufgabe des Jungschützenpräses beauftragen.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes der Gruppe der Schützenjugend sind:
- a) Leitung der Jugendarbeit und Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - d) Erstellung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Wahrnehmung der Belange der Gruppe der Schützenjugend gegenüber der Bruderschaft und der Pfarrgemeinde sowie im BdSJ.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte der Gruppe der Schützenjugend.
- (3) Der Vorstand ist von dem Jungschützenmeister, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung (auch per Email) mit der Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Der Jungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Brudermeister der Bruderschaft dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge verlangen. Der Vorstand kann Beschlüsse in seinen Sitzungen schriftlich oder per Email fassen, solange kein Vorstandsmitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Finanzwesen

- (1) Die Führung der Kasse der Gruppe der Schützenjugend (Jugendkasse) obliegt dem Jungschützenmeister und dem Schatzmeister.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Kassen- und Finanzwesens der Bruderschaft. Demgemäß ist bei der Führung der Jugendkasse auf die Belange der Bruderschaft Rücksicht zu nehmen. Die Jugendkasse ist dem Kassierer der Bruderschaft auf dessen Verlangen, spätestens jedoch im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Mittel, die der Verwaltung der Jugendkasse unterliegen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gruppe der Schützenjugend verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe der Schützenjugend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe der Schützenjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung der Gruppe der Schützenjugend, welche über die Entlastung des Vorstandes beschließt, von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand der Gruppe der Schützenjugend bekleiden. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit. Eine Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist möglich. Für eine Einführungszeit (beginnend mit der Mitgliederversammlung des Jahres **XXXX**) wird ein Rechnungsprüfer für ein Jahr und ein zweiter Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Eingliederung in die Bruderschaft

Die Gruppe der Schützenjugend ist eine organisatorisch selbständige Gruppe innerhalb der Bruderschaft. Die Gruppe der Schützenjugend handelt und beschließt im Einvernehmen der Bruderschaft und dieser Satzung eigenständig über ihre Arbeit. Die Mitglieder der Gruppe der Schützenjugend haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Bruderschaft, sofern sie das dort vorgeschriebene satzungsmäßige Mindestalter erreicht haben. Der Jungschützenmeister, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, hat unabhängig vom Alter Sitz und Stimme im Vorstand der Bruderschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.XXXX beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Brandenburg, den XX.XX.XXXX